



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-14-020

25.03.2021

Mitteilung Nr. 7 zur Umsetzung des Beschlusses „GaBi Gas 2.0“ vom 19.12.2014

hier: Umsetzung der Verpflichtung zur Bildung eines gemeinsamen Marktgebiets i.S.d. §21 Abs. 1 GasNZV

Gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV haben die Fernleitungsnetzbetreiber, die Marktgebiete nach § 20 bilden, mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die Liquidität des Gasmarktes zu erhöhen und spätestens ab 1. April 2022 aus den bestehenden zwei Marktgebieten ein gemeinsames Marktgebiet zu bilden. Dieser Verpflichtung kommen die Fernleitungsnetzbetreiber nach, indem vorzeitig mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 die bisherigen Marktgebiete NetConnect Germany (NCG) und GASPOOL Balancing Services (GASPOOL) zum neuen Marktgebiet „Trading Hub Europe“ (THE) zusammengelegt werden. Die Marktgebietsverantwortlichen haben am 09.03.2021 der Beschlusskammer ein Schreiben übermittelt, in dem sie nähere Ausführungen zu geplanten Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Bilanzierungssystem und der bevorstehenden Marktgebietszusammenlegung machen und die Bundesnetzagentur ersuchen, ihnen eine Rückmeldung, bestenfalls in Form einer entsprechenden Mitteilung, zukommen zu lassen.

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 GasNZV prüft die Regulierungsbehörde, ob die Verpflichtungen nach § 21 Absatz 1 GasNZV erfüllt werden. Aufgrund dessen stand die Beschlusskammer in den vergangenen Monaten bereits in einem intensiven Austausch mit den Fernleitungsnetzbetreibern und Marktgebietsverantwortlichen insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Ausgestaltung des gemeinsamen Marktgebiets THE. In dem vorgenannten Schreiben stellen die Marktgebietsverantwortlichen nunmehr einige beabsichtigte unternehmerische Entscheidungen (z.B. zur Zusammenführung der Umlagekonten) bezogen auf das gemeinsame Marktgebiet dar. Dieses Schreiben nimmt die Beschlusskammer daher zum Anlass, um zu deren Vereinbarkeit mit den Regelungen der Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas (GaBi Gas 2.0) Stellung zu beziehen, um so frühzeitig hinreichende Transparenz und Rechtssicherheit für alle Marktbeteiligten zu schaffen. Dies ist insbesondere erforderlich, da die GaBi Gas 2.0 keine spezifischen Regelungen in Bezug auf eine zukünftige Marktgebietszusammenlegung vorsieht, da eine solche bei Erlass der Festlegung in 2014 nicht absehbar war.

Die Marktgebietsverantwortlichen werden zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung, voraussichtlich zum 01.06.2021, die entsprechende gesellschaftsrechtliche Verschmelzung des Unternehmens NetConnect Germany GmbH & Co. KG auf die GASPOOL Balancing Service GmbH mit Umbenennung zur Trading Hub Europe GmbH vornehmen, um insbesondere Prozesse frühzeitig implementieren und einen reibungslosen Start des gemeinsamen Marktgebiets ab dem 01.10.2021 gewährleisten zu können. Die Beschlusskammer erachtet eine derartige frühzeitige Verschmelzung für sinnvoll, da dadurch sichergestellt wird, dass insbesondere ein reibungsloser Ablauf bei der Umstellung der verschiedenen operativen Prozessabläufe (z.B. durch Konsolidierung der Bilanzkreisverträge, Registrierungen etc.) im Hinblick auf die Marktgebietszusammenlegung erfolgt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Regelungen der GaBi Gas 2.0 bedeutet dies jedoch, dass die Trading Hub Europe GmbH ab voraussichtlich dem 01.06.2021 in alle Rechte und Pflichten eintritt. Dies hat zur Folge, dass im Zeitraum vom 01.06.2021 bis 30.09.2021 gewährleistet sein muss, dass die beiden Marktgebiete weiterhin separat durch die Trading Hub Europe GmbH betrieben werden, da die Regelungen der GaBi Gas 2.0 bis zum 30.09.2021 noch jeweils gesondert für die beiden bis dahin noch bestehenden Marktgebiete gelten. Dies haben die Marktgebietsverantwortlichen allerdings zugesichert, sodass keine Bedenken gegen eine frühzeitige Verschmelzung voraussichtlich zum 01.06.2021 bestehen.

Ab dem 01.10.2021 sind dann alle Verpflichtungen der GaBi Gas 2.0 in Bezug auf die Rolle als Marktgebietsverantwortlicher durch die Trading Hub Europe GmbH für das zusammengelegte Marktgebiet zu erfüllen. So gelten beispielsweise ab dem 01.10.2021 die Veröffentlichungspflichten i.S.d. Tenor Ziffer 10 GaBi Gas 2.0 nur noch bezogen auf das gemeinsame Marktgebiet THE. Es müssen jedoch auch weiterhin noch Vergangenheitswerte veröffentlicht werden (vgl. Tenor Ziffer 10 c) GaBi Gas 2.0). Hinsichtlich der Veröffentlichungen aus der Vergangenheit bezogen auf die Alt-Marktgebiete haben die MGV jedoch ohnehin zugesagt, dass diese weiterhin auf der THE-Internetseite verfügbar bleiben werden, was die Beschlusskammer ausdrücklich begrüßt.

In Bezug auf die Zusammenführung der Umlagekonten beabsichtigen die Marktgebietsverantwortlichen die Salden der SLP- bzw. RLM Umlagekonten am Ende der Umlageperiode GWJ 2020/2021 auf die THE-Umlagekonten durch rechnerische Addition der Salden zu überführen. Gegen eine derartige Zusammenführung der Umlagekonten bestehen aus Sicht der Beschlusskammer keine regulatorischen Bedenken. Insbesondere stellt eine „Komplettausschüttung“ nach Ansicht der Beschlusskammer keine gleichwertige bzw. sachgerechtere Alternative dar. Eine „Komplettausschüttung“ würde dazu führen, dass die Trading Hub Europe GmbH zum 01.10.2021 zunächst ggf. nicht über hinreichend finanzielle Mittel verfügen würde, um ihre Aufgaben nach z.B. der GasNZV bzw. GaBi Gas 2.0, insbesondere im Hinblick auf die Regelenergiebeschaffung, ordnungsgemäß zu erfüllen. Vielmehr müssten die notwendigen finanziellen Mittel, u. a. in Form des entsprechenden Liquiditätspuffers, durch das Erheben hoher Umlagen aufgebaut werden. In der Vergangenheit war jedoch gerade die Verstetigung der Umlagen für viele Marktteilnehmer ein wichtiges Anliegen. Dieses Ziel, das auch für die Beschlusskammer von erheblicher Bedeutung ist, würde durch eine „Komplettausschüttung“ konterkariert. Ebenso sieht die Beschlusskammer keinen regulatorischen Bedarf, die Alt-Umlagekonten nach dem 01.10.2021 solange fortzuführen bis alle Alt-Zeiträume vollständig abgerechnet sind. Solange eine ordnungsgemäße Abrechnung der Alt-Zeiträume auch nach dem 01.10.2021 durch die Trading Hub Europe GmbH gewährleistet ist, was die Marktgebietsverantwortlichen zugesichert haben, bringt die Fortführung der Alt-Umlagekonten neben den THE-Umlagekonten nach Auffassung der Beschlusskammer keinen Vorteil. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwände bzw. Kosten stünden in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine rechnerische Addition der Salden nur dann in Betracht kommt, wenn die Kosten- und Erlösprognose einschließlich der Liquiditätspuffer auch einen entsprechenden finanziellen Bedarf für das gemeinsame Marktgebiet THE ergibt, da anderenfalls eine „Teilausschüttung“ nach den Regelungen der GaBi Gas 2.0 (Tenor Ziffer 7 e)) erfolgen müsste.

Die Beschlusskammer teilt zudem die Auffassung der Marktgebietsverantwortlichen, dass ein vorläufiger jährlicher Verteilungsschlüssel vom 01.10.2021 bis zum Vorliegen des endgültigen jährlichen Verteilungsschlüssels des gemeinsamen Marktgebiets THE erforderlich ist, um an Tagen, an denen kein externer Regelenergieeinsatz erfolgt, die Regelenergiekosten und -erlöse sachgerecht i.S.d. Tenor Ziffer 7 c) GaBi Gas 2.0 auf die beiden Umlagekonten (SLP bzw. RLM) zu verteilen. Denn es ist zu berücksichtigen, dass die endgültigen Tagesverteilungsschlüssel, aus denen ex post als Mittelwert der endgültige jährliche Verteilungsschlüssel für das jeweilige Umlagekonto gebildet wird, für das erste Gaswirtschaftsjahr des gemeinsamen Marktgebiets (GWJ 2021/2022) voraussichtlich erst im Januar 2023 vorliegen werden. Die Marktgebietsverantwortlichen beabsichtigen daher bis dahin, einen vorläufigen jährlichen Verteilungsschlüssel anzuwen-

den, der sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils letzten vorliegenden endgültigen Jahresverteilungsschlüssel beider Alt-Marktgebiete für das jeweilige Umlagekonto ergibt. Die Beschlusskammer hält diese Ermittlungsmethodik für sachgerecht. Auf die letzten vorliegenden endgültigen Jahresverteilungsschlüssel der Alt-Marktgebiete zurückzugreifen ist schon deshalb notwendig, da wie zuvor erörtert erst ab Januar 2023 ein endgültiger jährlicher Verteilungsschlüssel für das jeweilige Umlagekonto im gemeinsamen Marktgebiet THE vorliegen wird. Für die Ermittlung des vorläufigen Jahresverteilungsschlüssels für das gemeinsame Marktgebiet THE das arithmetische Mittel der jeweils letzten endgültigen Jahresverteilungsschlüssel der beiden Alt-Marktgebiete für das jeweilige Umlagekonto heranzuziehen ist dabei nach Auffassung der Beschlusskammer nur konsequent. Denn zum einen werden die beiden Alt-Marktgebiete zu einem gemeinsamen Marktgebiet THE zusammengefasst, sodass auch endgültige jährliche Verteilungsschlüssel aus beiden Alt-Marktgebieten berücksichtigt werden sollten. Zum anderen werden die jeweiligen Jahresverteilungsschlüssel der beiden Alt-Marktgebiete für das jeweilige Umlagekonto derzeit anhand eines arithmetischen Mittels aller Tagesverteilungsschlüssel gebildet, sodass diese Methodik auch herangezogen werden sollte, um aus den endgültigen Jahresverteilungsschlüsseln der beiden Alt-Marktgebiete einen vorläufigen Jahresverteilungsschlüssel für das gemeinsame Marktgebiet THE zu bilden. Eine Ermittlung anhand einer mengengewichteten Methodik stellt derzeit aufgrund ihrer erhöhten Komplexität, ohne dass die Verursachungsgerechtigkeit dadurch in erheblicher Weise erhöht wird, weshalb die Marktgebietsverantwortlichen sie derzeit auch nicht anwenden, nach Ansicht der Beschlusskammer keine sachgerechtere Alternative dar. Folglich ist es nach Auffassung der Beschlusskammer sachgerecht, für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum Vorliegen des ersten endgültigen jährlichen Verteilungsschlüssels für das jeweilige Umlagekonto im Januar 2023 den vorgenannten vorläufigen jährlichen Verteilungsschlüssel für das gemeinsame Marktgebiet anzuwenden. Sobald im Januar 2023 der endgültige jährliche Verteilungsschlüssel vorliegt, ist dann auch die entsprechende nachträgliche Korrektur der Veröffentlichung i.S.d. Tenor Ziffer 10 e) GaBi Gas 2.0 vorzunehmen.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass bis zur Marktgebietszusammenlegung am 01.10.2021 und darüber hinaus die Beschlusskammer selbstredend den entsprechenden Prozess weiterhin begleiten und als Ansprechpartner den Marktteilnehmern auch zu Themen, die beispielsweise bereits ausführlich im Rahmen der Marktdialoge sowie Netzforen zur Kooperationsvereinbarung XII diskutiert wurden, zur Verfügung stehen wird, um insbesondere die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben weiterhin sicherzustellen.